

Stenographisches Protokoll.

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 17. Juni 1925.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 336) (2521) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (2533);

2. Hand Isübereinkommen zwischen Österreich und Griechenland (B. 337) (2521) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (2533).

Verhandlungen: 1. Bericht des Justizauschusses über den Antrag Meißner, Hartmann, Herrmann u. Gen. (151/A), betr. die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn — Berichterstatter Hölzl (2521), Herrmann (2522) — Annahme des Ausschußantrages (2523);

2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 252), betr. ein Weingesez (B. 335) — Berichterstatter Eisenhut (2523 u. 2533), Hölzer (2525 u. 2533), Krobeth (2527), Dr. Schönbauer (2528), Zarboch (2531) — 2. u. 3. Lesung (2533).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 333 und 334 an den Finanz- und Budgetauschuß (2533).

Zurückziehung des dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Antrages Eisenhut u. Gen. (170/A) (2533).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Hofer, Gruber, Birbaumer, Parner, Kollmann in Notstandsangelegenheit (190/A);

2. Dr. Danneberg, Richter, Stika, Smitta, Rauscha, Tomisch, Dr. Renner in Notstandsangelegenheit (191/A);

3. Gruber, Birbaumer, Hofer, Kollmann, Parner in Notstandsangelegenheit (192/A);

4. Hollersbacher, Dr. Maier, Lutzenberger, Viechnegg in Notstandsangelegenheit (193/A);

5. Dr. Buresch, Eisenhut, Derich in Notstandsangelegenheit (194/A).

Anfragen: 1. Dr. Ferzabek: Bundeskanzler, betr. den sozialdemokratischen Ordnerstag in St. Pölten (218/I);

2. Graiser, Klimann: Bundesregierung, betr. Gefährdung von Krankenkassenmitgliedern durch kassenamtlich anbefohlene Verschreibung unzulänglicher Heilmittel (219/I);

3. Dr. Ellenbogen: Minister für Äußeres, über Äußerungen des Gesandten Eichhoff (220/I);

4. Herrmann, Scheibin: Handels- und Verkehrsminister, über die Besetzung der Vorstandstelle beim Postamt Feldkirch in Vorarlberg (221/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 333, 334, 336, 337.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 335.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 4. Juni für genehmigt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt einige Exemplare der Publi-

kation: „Erntestatistik, Anbauflächen und Ernteergebnisse in der Republik Österreich im Jahre 1924.“ Diese Exemplare werden dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft übermittelt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 336) und Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Griechenland (B. 337).

Es wird zur I. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der I. D. ist der Bericht des Justizauschusses über den Antrag Meißner, Hartmann, Herrmann u. Gen. (151/A), betr. die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn (B. 332).

Berichterstatter **Hölzl:** Hohes Haus! Unter Hinweis auf den gedruckten Bericht (B. 332) erlaube ich mir, über die Sitzung des Justizauschusses vom 28. Mai 1925 zu berichten. Die Sitzung des Justizauschusses hat sich mit dem Antrage der Abg. Meißner, Hartmann, Herrmann u. Gen. (B. 151/A), betr. die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn, beschäftigt. Es wurde mit Verordnung vom 7. August 1923, B. G. Bl. Nr. 498, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Gebiete der Bezirksgerichtsprengel Dornbirn, Bregenz und Feldkirch erstreckt. Nun hat es sich als ein bedeutender Mangel herausgestellt, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in Dornbirn sich nicht auch auf den Bezirksgerichtsprengel Bludenz erstreckt. Gerade dieses Gebiet hat Industrie, es befinden sich in diesem Gebiete die Spullerseerwerke, es sind in diesem Gebiete größere Arbeiten in Aussicht, wie die Linnerseerwerke und die Zllwerke. In dem Gebiete von Bludenz befinden sich 75 Prozent der normalerweise in Vorarlberg arbeitenden Bauarbeiter. Es wurde deshalb der Wunsch laut, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in Dornbirn auf den Bezirksgerichtsprengel Bludenz ausgedehnt wird. Der Justizauschuß hat sich mit dem Antrage der Abg. Meißner, Hartmann, Herrmann u. Gen. beschäftigt und ist in seinen Beratungen zu dem Schlusse gekommen, dem hohen Hause die Annahme des Antrages dieser Abgeordneten zu empfehlen. Der Justizauschuß hat sich bei seinen Beratungen auch von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß es bei der Ausdehnung des Gewerbegerichtsprengels Dornbirn auf Bludenz

empfehlenswert sei, wenn auch eine Gemeinde des Bezirksgerichtsprangels Montafon, und zwar die Gemeinde Vorlins, in die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in Dornbirn einbezogen werden würde, da sie in nächster Nähe von Bludenz liegt. Gegen den Antrag der Abg. Meißner, Hartmann, Herrmann u. Gen. auf diese so notwendige Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit auch auf den Bezirksgerichtsprangel Bludenz hat sich bloß die Ansicht der Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch gewendet. Diese stellte sich auf den Standpunkt, daß die Entfernung von Bludenz nach Dornbirn eine so weite sei, daß sich dadurch bedeutende Erschwernisse in bezug auf die Handhabung der Gewerbegerichtsbarkeit in Dornbirn ergeben würden. Der Justizauschuß konnte sich aber dieser Ansicht nicht anschließen, weil es ganz offenkundig ist, daß, wenn auch einige Stunden Bahnfahrt mit dem Aufsuchen des Gewerbegerichtes Dornbirn von Bludenz aus verbunden sind, nicht davon gesprochen werden kann, daß dadurch ein derartiges Erschweris gegeben ist, um nicht dem begründeten Wunsche Rechnung zu tragen, daß die Gewerbegerichtsbarkeit in Dornbirn auch auf den Bezirk Bludenz erstreckt werde.

Im Justizauschuß wurde hervorgehoben, daß eigentlich Feldkirch das geographische Zentrum des Landes Vorarlberg bildet und daß es empfehlenswerter wäre, dort ein Gewerbegericht zu haben. Es wären aber damit wiederum neue Kosten verbunden, welche vermieden werden, wenn man das bestehende Gewerbegericht in Dornbirn in seiner Wirksamkeit auch auf den Bezirksgerichtsprangel Bludenz und die Gemeinde Vorlins des Bezirksgerichtsprangels Montafon ausdehnt. Es kommen dabei Gemeinden in Betracht, die bisher ein Gewerbegericht sehr vermißten und so rasch wie möglich der Gewerbegerichtsbarkeit unterstellt werden sollten. Es kann hierbei keineswegs der Einwand gemacht werden, daß es sich etwa darum handelt, Gebiete, die sich dazu nicht eignen, unter die Gewerbegerichtsbarkeit zu stellen. Es handelt sich nicht darum, den Bregenzer Wald oder den Montafoner Wald der Gewerbegerichtsbarkeit in Dornbirn zu unterwerfen, sondern bloß Gemeinden industrieller und gewerblicher Art im Gebiet des Bezirksgerichtsprangels Bludenz und die nahe gelegene Gemeinde Vorlins im Bezirksgerichtsprangel Montafon, da sie nach ihrer Struktur diese Gewerbegerichtsbarkeit wirklich benötigen.

Bei dieser Gelegenheit wurde im Justizauschuß darauf verwiesen, daß der Entschluß des Nationalrates vom Februar dieses Jahres, dahingehend, daß die Regierung aufgefordert wird, die Errichtung weiterer Gewerbegerichte in jenen Gebieten, in denen sie unbedingt nötig sind, zu beschleunigen, nicht entsprechend Rechnung getragen wurde. Auch heute noch entbehren Wiener Neustadt und Linz eines

Gewerbegerichtes. Es wurde in der Beratung im Justizauschuß darauf verwiesen, daß in bezug auf Wiener Neustadt noch Schwierigkeiten wegen der notwendigen Adaptierungen des Gebäudes vorhanden sind und daß in bezug auf das Gewerbegericht in Linz die Zustimmung des Finanzministeriums ausständig sei. Der Justizauschuß wünscht, daß die so notwendigen Gewerbegerichte schnell errichtet werden und das Finanzministerium keine Hindernisse auf dem Weg zu der so notwendigen Durchführung der Entschlußung, die der Nationalrat im Vorjahr angenommen hat, schaffen darf.

Im Namen des Justizauschusses erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Der Bundeskanzler wird aufgefordert, im Verordnungswege die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Dornbirn auf den Bezirksgerichtsprangel Bludenz auszudehnen.“

Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieses Antrages. (*Beifall*.)

Herrmann: Hohes Haus! Nach dem Berichte wurde im August 1923 im Verordnungswege die Einrichtung eines Gewerbegerichtes in Dornbirn in Vorarlberg angeordnet. Die örtliche Kompetenz dieses Gewerbegerichtes erstreckt sich nur auf die Bezirksgerichtsprangel Bregenz, Dornbirn und Feldkirch. Der Industrie- und gewerbereiche Bezirksgerichtsprangel Bludenz ist leider in diesen Gewerbegerichtsprangel nicht einbezogen worden. Durch den Antrag, den ich und meine Kollegen gestellt haben, soll dieses Unrecht beseitigt werden. Durch diesen Antrag soll es möglich gemacht werden, daß auch die Betriebe im Bezirksgerichtsprangel Bludenz — es sind nicht weniger als 300 mit ungefähr 4000 Arbeitern — unter die Gewerbegerichtsbarkeit gestellt werden. Es bleibt aber immerhin noch eine große Zahl von Betrieben von der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen. Es sind das ganz besonders die Wasserkraftwerke, welche gegenwärtig im Ausbau begriffen sind, die Alsenzwerke in Stahler, Gampadels, die Linnersewerke in Parthenen und die Illwerke. Alle diese Werke sind heute der Gewerbegerichtsbarkeit nicht unterstellt. Es wäre nur zweckentsprechend, wenn in Bludenz ein eigener Senat für die Gewerbegerichtsbarkeit errichtet werden könnte. Da dies aber derzeit leider unmöglich ist, beschränken wir uns auf den Antrag, der heute in Verhandlung steht. Wenn auch die Handels- und Gewerbekammer von Vorarlberg dagegen Bedenken hegt, weil Dornbirn als Sitz des Senates zu weit entfernt wäre, wenn Bludenz einbezogen wird, so möchte ich demgegenüber nur bemerken, daß gerade in Dornbirn nicht nur der Sitz sämtlicher Gewerkschaften, sondern auch der Sitz des Gewerbebundes und des Industriellenverbandes ist. Gerade diese Korporationen sind es, welche hauptsächlich bei den für das Gewerbegericht

in Betracht kommenden Angelegenheiten vertreten sind. Sollte sich aber in Zukunft herausstellen, daß Feldkirch der geeignete Ort ist, weil es zentraler gelegen ist, so beeinträchtigt dies den Antrag, der heute in Verhandlung steht, nicht. Ich möchte deshalb das hohe Haus ersuchen, dem Antrage des Justizausschusses die Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

Präsident: Der Antrag des Justizausschusses wurde vom Herrn Berichterstatter etwas modifiziert. Die Eingangsworte lauten nicht „Das Bundeskanzleramt . . .“, sondern „Der Bundeskanzler . . .“.

Es wird zur Abstimmung geschritten: Der Antrag des Ausschusses wird mit der vom Berichterstatter beantragten Änderung angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 252), betr. ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesez) (B. 335).

Berichterstatter Eisenhut: Hohes Haus! Das im Jahre 1907 beschlossene Weingesez war den damaligen Verhältnissen in dem alten großen Wirtschaftsgebiet, innerhalb dessen der Verkehr mit Wein sich abspielen konnte, angepaßt. Durch die Zerreißung dieses Wirtschaftsgebietes haben sich die Verhältnisse völlig geändert. Infolgedessen ertönte auch schon kurz danach der Ruf der Weinbau-treibenden nach einer Änderung des Weingesezes. Dazu kam noch, daß das alte Gesez von unrealen Elementen mißbraucht wurde, indem man zum Beispiel Wein mit Obstwein vermischte, denselben umgären ließ, ihn zuckerte, mit Sprit versetzte usw. Dabei gab die Analyse keine Möglichkeit, gegen diese unrealen Elemente einzuschreiten, weil sie es genau verstanden, den Wein auf die geschilderte Art zu behandeln, ohne sich gegen das Lebensmittel-gesez zu vergehen. Dies ist der eine Grund, der eine Änderung des Weingesezes notwendig macht.

Der andere ist, daß bekanntlich in schlechten Jahren — und leider ist bekanntlich nur jedes fünfte Jahr ein gutes Weinjahr — der Most infolge der schlechten Witterung Zuckerarm und infolgedessen der Wein nach der Gärung, durch die sich ja der Zucker in Alkohol verwandelt, alkoholarmer wird. Dieser Wein würde von den Konsumenten, hauptsächlich in den großen Städten, die einen solchen sauren und alkoholarmen Wein nicht gewohnt sind, nicht getrunken werden. So ergab sich die Notwendigkeit, trotz des hohen Zollsatzes Wein aus Ungarn und Italien einzuführen und mit unserem Produkt zu verschneiden. Nur dadurch wurde ein den Gaumen der Weintrinker entsprechendes Produkt erzielt und konnte der Geschmack, den der österreichische Wein hat, erreicht werden. Der Absatz unseres Weines war aber dann natürlich sehr gering. Infolge dieser Verhältnisse wurden im ver-

gangenen Jahre sogar Tafeltrauben als solche deklariert, eingeführt und zu Wein verarbeitet und auch das hat sich ausgezahlt.

Das ist aber nach zwei Richtungen nicht gutzuheißen. Erstens wird unsere Handelsbilanz dadurch sehr verschlechtert und dann wird der Weinabsatz bei uns selbst gleich Null. Dazu ist gekommen, daß die verhältnismäßig hohe Weinsteuer preisdrückend gewirkt und auch Gelegenheit zur Verschneidung mit Obstwein und Obstmost geboten hat.

Um dies zu verhindern, sind seinerzeit von unserer Seite verschiedene Anträge gestellt worden, so der Antrag Buresch, Eisenhut u. Gen., ferner der Antrag Jarboch. Auf Grund dieser Anträge wurde die Regierung im Juli 1924 aufgefordert, ein neues, den Verhältnissen angepaßtes Weingesez dem hohen Hause vorzulegen. Diesem Wunsche ist die Regierung im März 1925 nachgekommen. Das Gesez war das Produkt langwieriger Verhandlungen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat fast drei Vierteljahre mit den verschiedenen Interessentengruppen Verhandlungen gepflogen, und ich kann sagen, daß unser Bundesminister sich Mühe gegeben hat, das Richtige zu treffen. Leider war aber eine Einigung nicht zu erzielen, und die im März 1925 eingebrachte Regierungsvorlage hat da nach unserer Ansicht wohl den richtigen Mittelweg gefunden, weil weder die Händler, noch die Weinbauern, noch die Mostbauern befriedigt waren.

Es ist selbstverständlich, daß die Gesezesvorlage im landwirtschaftlichen Auschuß einer ziemlich eingehenden Umarbeitung unterzogen worden ist. So war es zum Beispiel notwendig, das sogenannte Umgären im Laufe des Jahres nicht mehr zu gestatten. Dies wurde auch ins Gesez aufgenommen. Ich will vorausschicken, daß als Grundprinzip des Gesezes gilt, daß nur Most gezuckert werden darf, während Wein überhaupt nicht gezuckert werden darf. Wie dies bekanntgeworden ist, daß im Gesez diese Bestimmung aufgenommen werden soll, hat sofort eine Bewegung eingesetzt, durch die der Bevölkerung in Wort und Schrift Dinge eingeredet wurden, die geradezu eine Verwirrung der Meinungen in der konsumierenden Bevölkerung herbeigeführt haben. Es wurde die Meinung verbreitet, daß man, wenn dieses Gesez in Kraft tritt, in Österreich nichts anderes mehr bekommen werde als gefälschten Wein. Ja, in einer Zeitung ist sogar von der Petrolisierung Österreichs die Rede gewesen, das heißt praktisch, daß in Österreich der Wein nur mehr auf der Kellerstiege wächst. Das ist aber alles vollkommen unrichtig. Wir wollen durch das Gesez nur gestatten, daß jeder, ob Produzent oder Händler, vom Beginne der Lese bis zum 31. Dezember zuckern kann. Hierzu ist die Bewilligung der politischen Behörde notwendig. Auf Grund eines stempelfreien Gesuches kann die Bewilligung zur Zuckering für

einzelne, Gemeinden oder Gebiete von der politischen Behörde nach Anhörung der Kellereinspektoren erteilt werden. Sollte aber das Gebiet auf einen zweiten politischen Bezirk übergreifen, so ist die Bewilligung der Landesregierung notwendig. Auf diese Weise kann jeder, ob er nun Produzent oder Händler ist, zuckern. Will aber jemand, der außerhalb des Zuckerkes Wohnsitz und Betriebsstätte hat, die Zuckerbewilligung erhalten, so muß er bei der betreffenden politischen Behörde, respektive Landesregierung ansuchen, wo er seinen Wohnsitz hat, und diese kann die Bewilligung nur dann erteilen, wenn die Zuckering in dem Gebiete, von wo der Most bezogen werden soll, bewilligt worden ist. Die erste Bewilligung möchte ich daher als generelle, die zweite als individuelle Bewilligung bezeichnen.

Ich will nochmals erwähnen, daß nur der Most gezuckert werden darf, niemals der Wein. Gleichzeitig ist im Gesetze festgelegt, daß Wein älteren Jahrganges nicht mit Most verschnitten werden darf. Hingegen kann Wein jederzeit mit Wein und ebenso Obstwein mit Obstwein jederzeit verschnitten werden. Es darf niemals Traubenwein mit Obstwein (Obstmost) verschnitten werden.

Man hat in dem Gesetze im Interesse der Einheitlichkeit die Bestimmungen über den Obstmost und den Traubenmost zusammengefaßt. Was den Obstwein (Obstmost) anbelangt, ist gewiß auch den Obstproduzenten und dem Handel Rechnung getragen worden. Obstmost kann ohne Bewilligung bis zu acht Prozent Alkohol aufgezuckert werden. Das ist nach unseren Informationen so ziemlich zutreffend, denn nach sachmännischen Erfahrungen kommt der Obstmost als Naturprodukt meist nur auf sechs, höchstens sieben Prozent. Es ist mir wohl gesagt worden, daß hin und wieder, zum Beispiel in Vorarlberg, ein höherer Prozentgehalt erzielt wird. Das ist selbstverständlich, wenn es sich um ein Naturprodukt handelt, erlaubt. Künstlich kann er wohl auf einen höheren Alkoholgehalt gebracht werden, dann fällt er aber unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über Süßwein und Dessertwein.

Dem Obstmost darf auch Wasser zugesetzt werden. Die Gründe hierfür sind im Gesetze genau angeführt, und ich will daher nicht auf die Details eingehen. Sie sehen, daß auch den Obstmostproduzenten vollkommen Rechnung getragen wurde.

Eine wichtige Bestimmung ist die, daß derjenige, der Wein in Verkehr setzt, also verkauft, verpflichtet ist, dem Käufer auf Verlangen bekanntzugeben, ob das Produkt gezuckert ist oder nicht. Diese Bestimmung war schon in den Vorverhandlungen und auch im Ausschusse sehr viel umstritten. Von Seiten der Vertreter der konsumierenden Bevölkerung wurde verlangt, es müsse bei jedem Verkaufe in jedem Falle ohne Befragen angegeben werden, ob das Produkt gezuckert ist oder nicht. Da aber die Ver-

treter des Weinbaues darauf hinwiesen, daß es sonst nirgends vorkommt, daß jemand, der ein Produkt — sei es nun ein Naturprodukt oder ein Kunstprodukt — verkauft, verpflichtet ist, dem Käufer zu sagen, was es alles enthält, so hat sich der Ausschuß der Fassung des deutschen Weingesetzes angeschlossen und die Bestimmung angenommen, daß der Verkäufer nur verpflichtet ist, auf Verlangen Auskunft zu geben. Das ist vollkommen genügend. In den meisten Fällen wird es ja der Käufer ohnehin gar nicht notwendig haben zu fragen, weil er selbst als Praktiker die Beschaffenheit des Produktes kennen wird.

Die erwähnte Bestimmung gilt nicht für Wirte, sondern nur für Verkäufer. Denn es wäre selbstverständlich eine schwere Belastung der Gastwirte, wenn sie jedem Gast bei jedem Viertel Wein erst erzählen müßten, ob er gezuckert ist oder nicht.

Es ist selbstverständlich und war auch im alten Gesetze so, daß derjenige, der Wein und Most in Verkehr setzt, Eingangs- und Ausgangsbücher führen muß. Es ist aber im Gesetze vorgesehen, daß kleinere Produzenten — es ist dabei doch eigentlich nur an die Produzenten gedacht — durch Verordnung der Regierung von der Buchführung entbunden werden können, wenn andere Aufschreibungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es ist ja bekannt, daß Wein und Obstmost von den Weinsteuereinkommnissen ohnehin aufgenommen werden, es ist insolgedessen das Produkt schon aufgenommen, und es sind daher keine Steuerhinterziehungen möglich. Es kann also ohne weiteres bei kleineren Besitzern von der Buchführung abgesehen werden, denn wir wissen ja, daß die Kleinbauern sich mit dem Bücherführen schwer tun und daß sie, wenn sie die ganze Woche schwer gearbeitet haben, nicht gerne Feder oder Bleistift zur Hand nehmen. Die Erzeugung des Tresterweines, des sogenannten Hausbrunkes, ist wie früher gestattet, aber auch sie muß beim Bürgermeister angemeldet werden. Ferner darf zur Zuckering nur technisch reiner Rohr- oder Rübenzucker (Konsumzucker) verwendet werden, also nicht Bleizucker, wie es früher der Fall war, durch den die Bevölkerung sozusagen vergiftet worden ist.

Bezüglich der Lagerung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß größere Besitzer getrennte Räume haben müssen. Wenn zum Beispiel jemand in seinem Geschäfte oder Betriebe Obstwein und Traubenwein führt, muß dieser in getrennten Räumen lagern. Bei den Weinbauern und in den Grenzgebieten kommt es sehr häufig vor, daß der kleinere Weingartenbesitzer auch Obstbäume hat und daraus Obstmost erzeugt und seinen Arbeitern gibt; das kann er ja machen, aber zum Verkaufe darf er nicht gemischt werden, im eigenen Hause kann er damit machen was er will. Die gemeinsame Lagerung ist nur gestattet, wenn alle Weinarten zusammen nicht mehr als 200 Hektoliter betragen. Wer mehr als

200 Hektoliter hat, muß den Obstwein und den Traubenwein getrennt lagern haben, damit nicht Durchstechereien oder Schwindereien vorkommen können.

Das wären so die Hauptpunkte, die zu besprechen wären. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Bedenken, die vorherrschen, wenn man das Gesetz objektiv betrachtet, zerstreut werden müssen. Ich kann Ihnen ruhig sagen, daß jeder Weinbautreibende auf dem Standpunkt steht, möglichst wenig zu zuckern. Es ist ein Unrecht, wenn da gesagt wird, daß man alles zuckern will, daß alles verfälscht werden wird. Es ist nicht richtig, daß das Zuckern eine Verfälschung bedeutet. Beweis dessen, daß im Gesetze ausdrücklich gesagt wird: wenn jemand ohne Bewilligung zuckert, so wird er bestraft, ziemlich energigisch bestraft, bis zum einem Monat Arrest oder 600 S Geldstrafe. Rückfällige können bis zu drei Monaten Arrest und daneben noch zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Sie sehen, daß da gewiß sehr strenge Strafen festgesetzt sind, aber das Produkt gilt nicht als verfälscht. Damit will ich nur beweisen, daß die Zuckering nicht als Fälschung gilt. Wenn jemand aus diesem Anlasse bestraft wird, so kann mit Bewilligung der politischen Behörde oder bei einer gerichtlichen Verurteilung — es können auch solche Fälle vorkommen — mit Bewilligung des betreffenden Gerichtes das Produkt verkauft werden, und der Erlös wird ihm ausgefolgt.

Das Verbot des Umgärens habe ich schon erwähnt. Ich möchte nur noch nachholen, daß die Kellereiwirtschaft heute schon weit vorgeschritten ist. Es wird auch getrachtet, durch entsprechende Schulbildung, durch Kurse für die weinbautreibende Jugend eine solche Durchführung der Kellereiarbeiten zu erzielen, daß man leicht kranke Weine durch einfache Mittel gesund machen kann. Ist der Wein einmal schwer krank, das heißt essigig, milchsäurehaltig, dann ist er eben kein Wein mehr und soll als Essig verwendet werden. Es ist daher das sogenannte Umgären, was leicht die Möglichkeit zu Fälschungen gibt, vollkommen verboten. Ich will am Schlusse zur Beruhigung der Allgemeinheit nur sagen: wir sind der Meinung, daß man so wenig als möglich zuckern soll. Ich hoffe nur, daß die Witterungsverhältnisse, die ja ziemlich günstig sind, jetzt dazu führen, daß die Blütezeit, die jetzt gerade vor sich geht, gut vorübergeht, und daß unser Herrgott im Laufe des Sommers die liebe Sonne scheinen läßt — (wir Weinbauern ertragen gerne die Hitze draußen) —, damit das zu erwartende Gesepprodukt so zuckerreich wird, daß überhaupt im Herbst des heurigen Jahres keine Zuckering notwendig ist. Die Zuckering kostet doch auch wieder Geld und Arbeit usw. Wir wollen, daß das edle Naturprodukt, so wie es die Natur hervorbringt,

bleiben soll; nur wenn es von Natur aus zuckerarm ist, daß es veredelt werden kann so wie jedes andere Produkt.

Ich möchte zum Schlusse noch erwähnen, daß es im § 23 im zweiten Absatz heißt (*liest*): „Wer Wein oder Traubenmost in Verkehr setzt, ist verpflichtet, dem Wiederverkäufer, an den er ein solches Getränk veräußert, vor der Veräußerung auf Verlangen mitzuteilen, ob das Getränk gezuckert ist, und sich beim Erwerb dieser Getränke die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.“ Ich möchte darauf hinweisen, daß sich selbstverständlich so wie das ganze Gesetz auch dieser Paragraph nur auf den Inlandwein bezieht. Auf die kontingentmäßig erlaubte Einfuhr aus Südtirol bezieht sich das selbstverständlich nicht, und ich möchte das hier zur Beruhigung gesagt haben.

Ich erlaube mir nun namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag zu stellen: „Dem Gesetzentwurfe in der Fassung des Ausschusses wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages. (*Lebhafter Beifall.*)

Ein gehörig gezeichneter Antrag Partik u. Gen. lautet: § 6, Absatz 2, zweiter Satz, hat zu lauten: „Diese darf die Bewilligung zur Zuckering von inländischem Geseget nur unter der Bedingung erteilen, daß auch die für die Gemeinde oder das Weinbaugebiet, wo das Geseget gesecht wurde, zuständige Behörde die Zuckering bewilligt. Die Erfüllung dieser Bedingung ist der politischen Bezirksbehörde, bevor die Zuckering vorgenommen wird, urkundlich nachzuweisen.“

Pölzer: Hohes Haus! Ich stelle mit Vergnügen fest, daß unsere Kritik über die ungeheuren Weinfälschungen der letzten Jahre, die wir im Ausschusse und im Hause stets geübt haben, doch Erfolg gehabt hat und schließlich ein solches Gesetz zustande gekommen ist, daß die Fälschungen, wenn alle Erfüllungen von seiten des Bundesministeriums durchgeführt werden, wirklich eingeschränkt sein werden. Wir haben sowohl im landwirtschaftlichen Ausschusse als auch im Finanz- und Budgetausschusse, als auch hier im hohen Hause keine Gelegenheit vorübergehen lassen, auf die Weinfälschungen der letzten zwei Jahre aufmerksam zu machen, und ich kann feststellen, daß nur unsere Partei es war, die die Öffentlichkeit über die ungeheuren Fälschungen informiert hat. Ich habe hier im Hause die ungeheuren Fälschungen der Firma Emmo in Mödling besprochen, die in Hunderten von Waggons ausgeführt und auch im Inland verbraucht wurden, wo zehntausende Kilogramm Zucker und Glycerin verwendet wurden, und ich habe von der Regierung Abhilfe verlangt. Kurze Zeit darauf sind Weinfälschungen in Klosterneuburg von der Firma Nachslup vorgekommen, und zwar beinahe im selben Aus-

maße, wie von der Firma Emmo in Mödling. Im letzten Jahre sind die ungeheuren Fälschungen bei der Firma Perch in Graz begangen worden, wo auch wieder Hunderte von Waggons Apfelmoss mit Wein verschnitten wurden und wieder zirka 70.000 Kilogramm Zucker verwendet und die Fälschungen im großen durchgeführt worden sind. Ich kann es nicht unterlassen, den Herrn Bundesminister aufmerksam zu machen, daß mir doch scheint, daß die Bundeskellereinspektion vielleicht jetzt durch ihre Vermehrung in die Lage versetzt wurde, besser zu funktionieren, daß aber dennoch das Versagen der Bundeskellereinspektion die ungeheuren Fälschungen ermöglicht. Außerdem scheint mir die Sache bei der Firma Emmo recht dunkel zu sein. Der Kellereinspektor, der die ungeheuren gefälschten Vorräte mit Beschlagnahme belegt hat, geht noch immer seit zwei Jahren herum, er ist noch immer nicht pensioniert, er ist noch immer krank. Es ist höchste Zeit, daß dieses Dunkel endlich gelichtet werde und wir erfahren, wie es eigentlich mit dieser famosen Geschichte der Firma Emmo bestellt ist.

Wir haben auch die Einfuhr der italienischen Trauben hier im Hause und in den betreffenden Ausschüssen zur Sprache gebracht. Anfänglich wurde dies bestritten, und es wurde gesagt, es seien nur 400 Waggons, der Minister mußte aber im Budgetausschusse zugeben, daß es wirklich 800 Waggons Trauben waren, die als Tafeltrauben eingeführt und als Preßtrauben verwendet wurden, wodurch der Staat im großen Stil um den Zoll betrogen wurde. Wir müssen dafür die Regierung verantwortlich machen, denn sie ist die Aufsichtsbehörde, und muß es verhindern, daß solche Trauben, die zum Pressen bestimmt sind, eingeführt werden, wodurch die Weinbautreibenden und die Konsumenten schwer geschädigt werden. Denn geschädigt sind in erster Linie die Weinbautreibenden, die ihren Wein nicht verkaufen können. Wir müssen auch feststellen, daß in der letzten Zeit in manchen Orten nicht ein Liter Wein verkauft wurde. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Produzenten in höchster Aufregung sind, wenn sie ihre Produkte nicht verkaufen können. Andererseits muß man wieder sagen, daß dadurch, daß italienische Trauben, die zum Genuß verwendet wurden, als Tafeltrauben deklariert und dann zu Wein gepreßt wurden, der inländische Markt ungeheuer geschädigt wurde.

Wir haben nun, ich sage ausdrücklich mit unserer Hilfe, ein neues Gesetz geschaffen. Das Gesetz wird aber auf dem Papier bleiben, wenn die Kellereinspektion nicht ausgebaut wird. Ich bin überzeugt, es werden sich dann dieselben Fälschungen und Schwindeleien ereignen, wenn man nicht trachtet, daß die Kellereinspektoren ihre Pflicht erfüllen und auch von der Regierung gestützt werden, nicht wie im Falle Emmo, namentlich bei solchen Weinhändlern,

die als verdächtig gelten. Ich bin weit davon entfernt, zu meinen, daß man alle Weinhändler im Gebiete dieser großen Industrie einfach über einen Leisten schlagen soll. Ich weiß, wir haben in Wien zum großen Teil einen reellen Weinhandel. Diese Weinhändler sind damit nicht gemeint, und sie sind auch vom Gesetze gar nicht betroffen. Wir konnten in den letzten Wochen immer hören, daß, wenn die heutige Vorlage Gesetz wird, Hunderte von Arbeitern arbeitslos werden würden usw. Das geht von denjenigen aus, die entweder das Gesetz nicht kennen und es nie angesehen haben, oder es wird dies in böswilliger Absicht verbreitet, damit sich die Arbeiter gegen dieses Gesetz wehren. Ich stelle nochmals fest, der ehrliche Weinhandel wird durch dieses Gesetz nicht tangiert, und es wird kein Arbeiter arbeitslos werden, sondern man will nur den von mir erwähnten Schwindeleien, die in den letzten Jahren großen Umfang angenommen haben, entgegentreten, wozu es sicherlich höchste Zeit ist.

Es ist sicher, daß die Wünsche der Weinbautreibenden nicht in ihrer Gänze berücksichtigt werden konnten, denn ein einseitiges Verfahren wäre ganz unmöglich gewesen. Ich weiß, es haben Teile der Weinbautreibenden verlangt, daß die Aufzuckerung nur den Produzenten gestattet werden soll und daß man nur den Weinbautreibenden es ermöglicht, aufzuzuckern. Ich bin felsenfest überzeugt, wir hätten den Produzenten damit keinen Dienst erwiesen. Wir haben in Österreich Duzende von Orten, die als Händlerorte bekannt sind, wo es in einem schlechten Weinjahr einfach unmöglich wäre, den Wein so zu verwenden wie er wächst, weil er ungeheuer sauer wächst, und daher muß die Aufbesserung möglich sein. Sie muß aber auch dem möglich sein, der nicht in der Lage ist, sich Zucker zu kaufen und die Aufbesserung fachmännisch vorzunehmen; daher muß der zweiten Hand ermöglicht werden, aufzuzuckern. Diesem Gedanken wurde auch im Gesetze Rechnung getragen.

Eine vollkommen neue Fassung erhielten die §§ 5 und 6 des Regierungsentwurfes. Der Ausschuss kam zur Überzeugung, daß eine Aufbesserung des Weines durch Zuckerzusatz überhaupt nicht statthaft sein solle, da das sogenannte Umgären keineswegs nötig sei und nur Gelegenheit zu unerlaubten Manipulationen mit Wein biete, worauf die vielen Fälschungen zurückzuführen seien. Lediglich der im Inland gewonnene Traubenmost soll aufgebessert werden dürfen und auch der nur dann, wenn dies in Jahren einer zuckerarmen Ernte nötig erscheint. Die Aufbesserung darf aber nur so weit erfolgen, daß das schließliche Produkt einem Wein entspricht, der aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren gewonnen wird. Gleichzeitig wurde eine zeitliche Begrenzung der Zuckering mit 31. Dezember des Gesetzjahres festgesetzt. Dem im Inlande gewonnenen Geseget muß

naturgemäß auch jenes gleichgehalten werden, das von Weinbautreibenden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, in ihren außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Weingärten geerntet wird und das sie nach den bestehenden Vorschriften im sogenannten kleinen Grenzverkehr zollfrei in das Bundesgebiet einführen dürfen. Verboten ist ausdrücklich auch der Verschnitt aufgebesserten Traubenmostes mit Wein einer früheren Ernte. Zu der im § 5 vorgesehenen Zuckering ist nach § 6 eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet das Geseget gewachsen ist, erforderlich. Diese Bewilligung kann für einzelne Gemeinden oder für ein ganzes Weinbaugebiet erteilt werden. Erstreckt sich ein Weinbaugebiet über den Bereich zweier oder mehrerer politischer Bezirksbehörden, dann ist eine derartige Bewilligung vom Landeshauptmann zu erteilen.

Eine zweite Frage war, ob ein reeller Wiener Weinändler, etwa der Landesmusterkeller oder ein anderer, wenn er draußen in einem Bezirke Wein kauft, in dem die Aufzuckering nicht gestattet ist, in Wien aufzuckern darf. Im Anfang hat man dagegen Stellung genommen, schließlich hat aber der Ausschuß als gesetzliche Bestimmung festgesetzt, daß es möglich sein solle, solchen Wein auch in Wien aufzuckern. Die ehrlichen Händler werden davon nicht tangiert und werden ihren Bedarf genau so decken können wie früher. Das Geschrei, das da in dieser Beziehung hinausposaunt wurde, ist ganz unrichtig und geht sicherlich nicht von der Seite der reellen Weinändler aus, sondern von den unrellen, von denen ich schon öfter gesprochen habe. Diese zu schützen, haben wir keine Ursache. Uns scheint nur schutzbedürftig zu sein der kleine Produzent und der wirklich reelle Handel, der die Ware, die er draußen kauft, tatsächlich auf den Markt bringt.

Eine andere Frage, die im Ausschuß lebhaft erörtert wurde, war die, ob der Produzent dem Käufer zu sagen habe, daß der Wein aufgebessert sei, oder ob er nur auf Befragung Auskunft zu erteilen habe. Diese Frage erscheint mir von ganz untergeordneter Bedeutung. Wenn jemand hinausfährt, um Wein zu kaufen, und er kostet den Wein, so weiß er schon, ob er aufgebessert ist oder nicht. Diese Frage scheint mir von so untergeordneter Bedeutung und für die Beurteilung dieses Gesetzes so belanglos, daß das Gesums, das da von beiden Seiten, sowohl von den Produzenten als auch den Konsumenten — auch der Herr Referent hat davon gesprochen —, ganz unverständlich ist.

Ich kann nur versichern, daß unsere Partei es auch dann, wenn dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, so halten wird wie früher, daß sie trachten wird, das konsumierende Publikum vor den ungeheuren Fälschungen, wie sie in der letzten Zeit vorgekommen sind, zu schützen. Es muß sicherlich auch

den Weinproduzenten sehr viel daran gelegen sein, daß wieder ein Wein zum Ausschank kommt, der nicht von solchen Firmen herkommt, die ich genannt habe, sondern daß der Konsument wieder ein gutes Glas Wein bekommt. Es ist sicher, daß unser Weinkonsum in der Nachkriegszeit und speziell in der letzten Zeit um die Hälfte zurückgegangen ist. Es ist dies in unserer wirtschaftlichen Lage begründet und nicht, wie manche Kreise glauben, darauf zurückzuführen, daß man jetzt einen schlechteren Wein bekommt, sondern auf die ungeheure Krise, die zur Folge hat, daß der Mensch, der sich in der Vorkriegszeit und auch noch unmittelbar nach Beendigung des Krieges ein Glas Wein gekauft hat, heute außerstande ist, sich Wein zu kaufen, weil er den Lohn, den er bekommt, auf Brot für seine Kinder braucht. Wenn er auch noch so gerne ein Glas Wein tränke, er kann es sich nicht leisten. Darin liegt die Ursache des ungeheuren Rückganges des Weinkonsums. Wenn man sagt, er sei auf Fälschereien zurückzuführen, so, glaube ich, ist man schlecht informiert. Wer die Verhältnisse kennt, muß unbedingt die Ursache in der wirtschaftlichen Krise sehen. Ich verstehe ganz gut, daß die Weinproduzenten, speziell die kleinen Bauer, darüber klagen, daß sie nicht in der Lage sind, die Bestände, die sie haben — sie sind ja oft nur sehr klein —, an den Mann zu bringen.

Ich will damit schließen, daß ich sage: Wenn diese gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten und außerdem noch die Kellereinspektion entsprechend ausgebaut wird, so, daß Fälschereien unmöglich werden, dann wird der Konsument wieder in der Lage sein, ein unverfälschtes Glas Wein trinken zu können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Kroboth: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stand bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes vor einer schwierigen Aufgabe, beide Interessentengruppen, Weinproduzenten und Weinändler, vollaus zu befriedigen. Denn beide Interessentengruppen hatten die verschiedensten und ganz entgegengesetzten Wünsche, die alle befriedigt werden wollten, aber begreiflicherweise nicht befriedigt werden konnten.

Auch gerechtfertigte Wünsche stehen oft miteinander in Widerspruch und es ist die gewiß nicht leichte Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften, in allen diesen Fällen den Ausgleich zu finden, der zwar keinem volles Recht geben kann, aber doch jedem die Lebensmöglichkeit bietet. Auch unseren Weinproduzenten sind durch das vorliegende Gesetz nicht alle Wünsche erfüllt worden. Wir erhoffen uns davon aber eine Besserung unserer großen Notlage. Durch dieses Gesetz soll der Weinpantischerei ein Riegel vorgeschoben werden und dann wird das Naturprodukt, das der Weinbauer unter harter Arbeit und unter den größten Entbehrungen dem Boden

abringt, wieder unverfälscht an den Konsumenten gelangen.

Die ungeheuren Weinfälschungen der letzten Jahre haben wir Weinbauern sehr schwer zu fühlen bekommen. (*So ist es!*) Trotz der quantitativ schlechten Ernte im vorigen Jahre wurde bei uns im Burgenlande bis heute kaum ein Viertel des gefechsten Weines an den Mann gebracht, obwohl neun- bis zehngradiger Wein bei uns um 7000 K, ja in letzter Zeit schon 6000 K angeboten wurde — ein Preis, der bei weitem nicht die Hälfte der Produktionskosten deckt. (*Hört! Hört! Ruf: Und in Wien kostet er 40.000!*)

Es ist nicht die Weinpantecherei allein, die die Absatzkrise herbeigeführt hat, sondern auch die große Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis. Es ist eine Ausbeutung der Produzenten wie auch der Konsumenten, wenn der Wein um 7000 K beim Produzenten gekauft und dann um 28.000, 32.000, ja selbst um 40.000 K an den Konsumenten abgegeben wird. Wir haben zwar ein sogenanntes Preistreibeigesetz, aber wir Produzenten verspüren sehr wenig davon, daß es gehandhabt wird. (*Zustimmung.*) Ich möchte die hohe Bundesregierung darauf aufmerksam machen und um eheste Abhilfe bitten.

Ein weiteres, die Absatzkrise förderndes Moment ist die Einfuhr italienischer Trauben zur Mostbereitung zu dem niedrigen Zollsatz von 10, beziehungsweise 15 Goldkronen. Im neuen Zolltarif finde ich unter Post 87, Weinmaische und Keltertrauben, einen Zollsatz von 40 Goldkronen. Ich glaube aber, daß zu diesem Zollsatz sehr wenig Weintrauben nach Österreich gekommen sind, denn sonst hätten nicht die vielen Weinhändler die Trauben heimlich bei Nacht mittels Lastautos in ihre Kellereien gebracht, wie dies zum Beispiel bei einem der größten burgenländischen Weinhändler geschah. (*Zwischenrufe.*) Es ist geradezu eine Herausforderung, daß dieser Weinhändler die vielen tausend Steigen, in denen die eingeführten Weintrauben verpackt waren, ausgerechnet neben dem Bahnhof im freien Gelände vom Herbst bis heute aufgestapelt hat, damit die Weinbautreibenden fast des ganzen Burgenlandes, wenn sie nach Eisenstadt oder Wien fahren, immer wieder an die Ursache ihres großen Elends erinnert werden.

Das neue Weingesetz wird auch erhöhte Anforderungen an unsere Kellereinspektoren stellen. Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bereits neuerlich vier Kellereinspektoren angestellt. Aber die Anstellung allein genügt nicht, sondern die Kellereinspektoren müssen auch mit den nötigen Reisegebühren dotiert werden; unser burgenländischer Kellereinspektor hat mir zum Beispiel selbst versichert, daß er nicht mehr Reisegebühren bekommt, als zu

einer einmaligen Reise im Monat außerhalb seines Amtssitzes erforderlich sind.

Ein weiterer Übelstand, der uns Weinbauern furchtbar drückt, ist die Differenz zwischen Obstmoststeuer, Biersteuer und Weinsteuer, worüber wir auch schon wiederholt im Ausschuß gesprochen haben. Für Bier wird zum Beispiel bis einschließlich zehn Sacharimetergrade nur 90 K pro Liter Steuer gezahlt; das ist das Abzugbier. Bier bis zu 14 Sacharimetergraden — das ist Lager und Märzenbier — zahlt 110 K Steuer, während die Weinsteuer 2200 K beträgt, wozu noch die Warenumsatzsteuer aufgeschlagen wird. Wir möchten auch da die Steuer so geregelt wissen, daß sie mehr der Friedenssteuer entspricht.

Wir burgenländischen Weinbauern sind zwar sehr gegen die Zuckeringewesen, aber wir haben eingesehen, daß wir den andern Bundesländern, die keine so gesegneten Weingebiete sind, wie das Burgenland, auch in dieser Hinsicht entgegenkommen müssen. Wir hätten zwar gewünscht, die Zuckeringewerbesteuer zum 30. November zu gestatten, aber infolge der Parteienverhandlungen ist es doch beim Zuckeringewerbesteuertermin vom 31. Dezember verblieben.

Der Herr Kollege Pölzer hat auch erwähnt, daß der geringe Weinabsatz vielleicht nicht einmal so sehr auf die Pantechereien zurückzuführen ist als auf die Wirtschaftskrise. (*Binder: Als auf den ungeheuren Gewinn des Zwischenhandels! — Zwischenrufe!*) Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Weinhändlerverband verschiedene Unwahrheiten über das neue Weingesetz unter die Leute hinaus trägt, und da möchte ich erwähnen, daß auch bei uns im Burgenland Weinhändler ihre Agenten zu den Bauern hinausschicken und ihnen sagen, daß sie so lange keinen Wein kaufen werden, als das neue Weingesetz in Kraft sein wird; sie werden lieber daraufzahlen und Wein aus dem Ausland beziehen; die Bauern hätten die Pflicht, auf ihre Abgeordneten dahin einzuwirken, daß der Regierungsentwurf nicht Gesetz wird. Nun, wir haben diesbezüglich keine Angst; wir erhoffen uns eine ziemliche Besserung unseres Absatzes und werden auch für dieses Gesetz stimmen. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. **Schönbauer:** Hohes Haus! Das vorliegende Weingesetz wird in den meisten Bestimmungen von allen weinbautreibenden Faktoren gebilligt. Nur über einige Bestimmungen herrschen Zweifel, insbesondere über die Frage der Zulässigkeit der Aufzuckeringewerbesteuer und der sogenannten Lesegutverbesserung, und über die Frist, bis zu der eine solche Lesegutverbesserung zulässig ist. Man kann demnach mit Befriedigung feststellen, daß zum erstenmal seit längerer Zeit wieder eine Gesetzesvorlage erscheint, die wenigstens einem Teile der berechtigten Forderungen der Weinbautreibenden entspricht. Ich sage nur einem Teile entspricht, und

zwar nur einem geringen Teile, weil das vorliegende Gesetz versuchen will, die Weinverfälschungen zum Nutzen des Produzenten und zum Nutzen des Konsumenten soweit als möglich auszuschließen.

Es ist aber trotzdem nur ein kleiner Teil der berechtigten Forderungen, und wenn ich den Nachdruck auf das Wort „berechtigt“ lege, glaube ich gerade von dieser Stelle aus, hier einen Appell an die städtische Bevölkerung richten zu sollen, weil gerade in städtischen Kreisen über keine Gruppe der landwirtschaftlichen Produktion so falsche Meinungen verbreitet sind, wie über die Weinbautreibenden. So vielfach hört man noch von allen Seiten Vorstellungen laut werden, daß es den Weinbauern glänzend geht, daß sie in Geld schwimmen, und man sagt, wenn ein viertel Liter Wein so viel Geld kostet, wie muß es da dem Weinbauer glänzend gehen, wenn er für ein Faß Wein solche Summen schon einnimmt? Man vergißt aber dabei vollkommen, daß dies nur ein äußerer Schein ist. Der einzelne Weinbautreibende ist ein ganz kleiner Bauer, mit verschwindenden Ausnahmen haben wir im Weinbau Zwergbetriebe. Die Mengen, die er verkauft, sind selbst in günstigen Jahren verhältnismäßig klein und die Preise reichen bei weitem nicht an die heran, welche von den Konsumenten zu bezahlen sind. Dazu kommt aber noch etwas, was sehr häufig übersehen wird: Wenn in einem Weinbaugebiete eine Mißernte eintritt, dann kann sich ein einziges Jahr geradezu katastrophal auswirken. Ich habe zum Beispiel am letzten Sonntag in einer großen burgenländischen Gemeinde in Mörbisch die wirtschaftlichen Folgen eines einzigen Mißjahres gesehen. Es ist das eine Gemeinde mit ungefähr 2000 Einwohnern, sie hat einen Grundbesitz von rund 2000 Joch. Schon daraus sieht man, wie intensiv die Kultur des Weinbaues sein muß, wenn 2000 Seelen in dieser Gemeinde durch den Weinbau ihren Unterhalt finden sollen. Ein einziges Mißjahr, das aber ein vollkommenes Mißjahr war, hat die Gemeinde in eine außerordentlich schwere wirtschaftliche Lage gebracht. Die ganze Gemeinde hat vielleicht 50 Hektoliter Wein geerntet, und nun stelle man sich vor: Jetzt sollen 2000 Menschen ein Jahr lang von dem Ertragnis von rund 50 Hektoliter Wein leben! Das vergessen die Städter und sind daher vielleicht wider ihr besseres Wissen — sie glauben ja dabei nichts Unrechtes zu tun — ungerecht gegenüber den Weinbautreibenden. Das muß von dieser Stelle aus und bei der Beratung dieses Weingesetzes immer wieder hervorgehoben werden, weil die Berichte in den Tagesblättern der Großstadt, welche immer und immer wieder in das Volk dringen, den Weinbau als ein lukratives Gewerbe darstellen. Würden die Städter sehen, wie schwer die Verschuldung heute schon wieder bei den Weinbautreibenden vorge-

schritten ist und wie sehr die Leute sich nach Räufern sehnen, so würden sie anders urteilen. Bei keinem anderen landwirtschaftlichen Artikel haben wir eine derartige Absatzkrise wie gerade im Weinbau. Die Leute beten förmlich, daß jemand käme und ihnen ihr Produkt zu halbwegs annehmbaren Preisen abnehme. Es ist eine Störung im Weinverkehr, gerade speziell beim Weinbauer, beim Produzenten, zu verzeichnen, wie sie seit Tag und Jahr nicht zu beobachten war.

Das vorliegende Weingesetz befriedigt im großen und ganzen die weinbautreibenden Verbände. Gut ist der Zweck, der damit verfolgt wird, Weinpantfchereien und Weinverfälschungen soweit als möglich einen Riegel vorzuschieben. Fraglich bleiben nur einige Punkte, bei denen die Weinbautreibenden selbst nicht einer einheitlichen Meinung sind. Dazu gehört vor allem, wie erwähnt, die Frage der Lesegutverbesserung. Die burgenländischen Weinbautreibenden haben sich zu wiederholten Malen in überwiegender Mehrheit dafür ausgesprochen, daß jedwede Aufzuckerung des Naturproduktes zu unterlassen sei und daher verboten werden sollte. Sie gehen davon aus, daß die Bevölkerung erst dann wieder Gefallen an den einheimischen Weinen finden würde, wenn sie wirklich Naturweine bekommt und nicht gepantfchte Weine, nach deren Genuß der Verbraucher am nächsten Tage über Übelsein und dergleichen zu klagen hat. Demgegenüber wenden aber vor allem n. ö. Gemeinderäte ein, daß sie in manchen Mißjahren eine Aufzuckerung in Form der Lesegutverbesserung unbedingt brauchen. Nicht von der Hand zu weisen ist aber die Gefahr, die sich daraus ergibt, daß das neue Weingesetz bestimmt, daß die Lesegutverbesserung bis zum 31. Dezember zugelassen ist, während — wie allgemein bekannt — ungefähr Mitte November das Produkt bereits aufhört Most zu sein. Es fragen sich daher die Weinbautreibenden, ob in dieser Bestimmung nicht die Gefahr liege, daß bis zum 31. Dezember nicht nur eine Lesegutverbesserung, sondern eine Weinverpantfchung vorgenommen werden könne. Wir müssen deshalb mit Nachdruck die Forderung vertreten, daß bei der Kellerkontrolle gerade darauf Wert gelegt wird, jene sogenannte Lesegutverbesserung nach Mitte November mit besonderer Vorsicht zu behandeln.

Eine zweite Frage, die vielleicht in diesem Gesetz noch nicht genug streng und noch nicht günstig genug für den Weinbau geregelt erscheint, ist die der Herkunftsbezeichnung. Es ist von eminenter Wichtigkeit für unsere guten österreichischen Marken, daß diese in ihrer Herkunftsbezeichnung auch so geschützt werden, wie es die französischen oder die portugiesischen namhaften Weine schon seit vielen Jahren sind. Es ist Tatsache, daß zum Beispiel weitaus mehr Ruster Wein verkauft wird, als in einem ganzen Jahr in dem Gebiete wächst. Der ist

natürlich mit anderem vermischt, teils sind es überhaupt andere Weine. Ich will darauf hinweisen, daß schon die gesetzlichen Bestimmungen es ermöglichen, heute hier einzugreifen, aber vielleicht ist der Wunsch der Weinbautreibenden zu unterstützen, daß gerade auf den Schutz der Herkunftsbezeichnung auch in Zukunft in der Weingesetzgebung großer Nachdruck gelegt wird.

Der Nutzen des Gesetzes wird aber in der Praxis davon abhängen, ob die Kellereiinspektion funktionieren kann oder nicht. Die Kellereiinspektoren sind ausgezeichnete Organe, die sich in ihrer überwiegenden Mehrzahl des Vertrauens der Weinbauern erfreuen. Wenn sie nun in ihren Gehältern, in ihren Existenzbedingungen geschützt werden, wenn es ihnen durch Gewährung von Taggelbern ermöglicht wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so ist damit sicherlich ein bedeutender Fortschritt getan und erst dann wird das Gesetz eigentlich den Nutzen zeigen können, der mit ihm beabsichtigt ist.

Notwendig erscheint es mir auch noch, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Freilager strenge gehandhabt werden müssen und daß in Fällen des Mißbrauches mit Freilagern zweckmäßigerweise mit strengen Maßnahmen, insbesondere auch nötigenfalls mit Entziehung der Bewilligung vorzugehen wäre.

Ich sagte vorhin, daß mit diesen Forderungen nur ein Teil der berechtigten Wünsche der Weinbautreibenden in Erfüllung geht.

Die wirtschaftlich wichtigeren Forderungen und Wünsche beziehen sich auf etwas anderes. Vor allem auf die Konkurrenz des Auslandes und auf den Steuerdruck. Die Konkurrenz des Auslandes! Wir haben zwar einen verhältnismäßig hohen autonomen Zollschutz, aber in dem Handelsvertrage mit Italien und in den folgenden ist dieser Zollschutz bereits herabgemindert worden. Wir müssen uns eben leider immer vor Augen halten, daß der Weinbau bei Handelsvertragsverhandlungen ein Kompensationsobjekt für die Forderungen der Industrie bildet. Wir sehen diese Gefahr vor allem jetzt bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn. Ungarn hat offiziell verkünden lassen, daß es den größten Wert darauf legt, nach Österreich zu geminderten Zollsätzen einführen zu können, vor allem Wein und Mehl. Die Gefahr für den Weinbau wird demnach darin bestehen, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen im Nachgeben zu weit gegangen wird. Kraft der Meistbegünstigungsklausel hat Ungarn heute bereits die Vorteile, die etwa Italien hat, das heißt, daß dreizehn- und höher gradige Weine zum ermäßigten Zollschutz eingeführt werden können. Wir wünschen und erwarten von der Regierung, daß über diese Sätze nicht mehr hinausgegangen wird, auch nicht bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn.

Gegenüber den Behauptungen, daß an der wirtschaftlichen Not des Weinbaues vor allem der Unterkonsum schuld sei, gibt vor allem die Tatsache zu denken, daß im letzten Jahre dreimal soviel Wein und viermal soviel Branntwein aus dem Ausland eingeführt wurde als in früheren Jahren, daß weiters im vergangenen Jahre nicht weniger als 740 Waggons Trauben eingeführt wurden, daß man somit ganz sicher feststellen kann, daß mindestens mehrere Millionen Liter Wein aus diesen Trauben mit Umgehung des Zolles gepreßt worden sind.

Weiters ist die zweite große Gefahr hervorzuheben, von der ich gesprochen habe: die der Besteuerung. In einer ausführlichen Besprechung mit dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben wir darauf hingewiesen, daß punkto Besteuerung der Weinbau außerordentlich schlecht behandelt wird. Ich bitte sich nur vor Augen zu halten, daß die Steuer, die auf Luxuswaren gelegt ist, bei weitem nicht die Höhe hat, wie die Weinsteuer samt der Warenumsatzsteuer auf Wein. Wir können also feststellen: selbst die größten Luxusartikel, etwa die feinsten Spitzen oder was immer, werden steuertechnisch nicht so schwer belastet wie der Wein. Dieser wird heute als die größte Luxusware behandelt, was sicherlich eine Ungerechtigkeit darstellt.

Bei der Weinsteuer wird vor allem immer wieder die Klage vorgebracht, die wir auch bei der heutigen Beratung wieder erheben müssen und die die Art der Einhebung der Weinsteuer betrifft. Aus der Verbrauchssteuer ist fast eine Produktionssteuer geworden. Beim Produzenten wird die Steuer veranlagt. Dadurch wird die Weinpantecherei teilweise direkt begünstigt. Denn würde die Weinsteuer, so wie etwa in Deutschland und wie es bei uns früher der Fall war, dann eingehoben, wenn der Wein in den Konsum überführt wird, dann müßte der Weinpantecher, der das Naturprodukt künstlich vermehrt und gestreckt hat, auch für dieses vermehrte Gut die hohe Weinsteuer zahlen. So aber hat er nur für die Menge zu zahlen, die er beim Produzenten gekauft hat. Was er dem Konsumenten liefert, wird nicht mehr für die Steuer kontrolliert. Darin liegt ein direkter Anreiz, weil die Menge, die er über das Naturprodukt hinaus künstlich gestreckt hat, überhaupt steuerfrei bleibt. Wir fordern demgegenüber das reichsdeutsche Veranlagungssystem. Die Kontrolle kann nicht allzu schwer sein, weil sie auch im Reiche draußen mit Erfolg gehandhabt wird.

Die zweite Klage betrifft das Verhältnis der Weinsteuer zur Obstmoststeuer, daß nämlich der zwanzigste Teil der Steuer beim besten Obstmost zu zahlen ist und vom schlechtesten Wein zwanzigmal so viel Steuer unbedingt eingehoben werden muß, und zwar unbeschadet der Alkoholgehalte, die dieser

oder jener Trunk hat. Das hat in der Praxis der letzten Jahre wieder dazugeführt, daß der Weinpantcher, dem es gelungen ist, erhebliche Mengen guten Obstmostes zuzufüllen und dann als Wein zu verkaufen, schon bei jedem Liter einen Steuergewinn von nicht weniger als 2100 K hatte. Dies erklärt die außerordentlich großen Weinfälschungen, von denen man einem Teil auf die Spur gekommen ist, ich bin aber überzeugt, vielen nicht.

Die dritte Klage betrifft das Mißverhältnis zwischen den einzelnen Alkoholsteuern untereinander. Als wir seinerzeit Vorverhandlungen anlässlich des Genfer Sanierungsprogramms über die Höhe der Alkoholsteuern geführt haben, da haben wir als Vertreter der Weinbauern gegenüber der Bierindustrie uns bereit erklärt, folgender Relation zuzustimmen: allmählich sollte die Weinsteuer und die Biersteuer erhöht werden, und zwar in einem solchen Verhältnis, daß für zehngradiges Bier pro Liter halb soviel Steuer zu zahlen gewesen wäre, als für den Liter Wein. Dieses Verhältnis zwischen Bier und Wein in bezug auf die Steuerbelastung war damals vereinbart. Es ist allerdings nicht in das Gesetz aufgenommen worden, aber wir haben gemeint, durch diese Vereinbarung sei natürlich auch dieses Verhältnis geschützt, auf Grund von Treu und Glauben, auf Grund der Verabredung, die damals getroffen wurde. Diese Hoffnung ist aber nicht in Erfüllung gegangen, denn während kurz danach die Weinsteuer schon außerordentlich stark erhöht wurde und heute bei 2200 K hält, während das nach der Genfer Vereinbarung zulässige Höchstmaß 1880 K gewesen wäre, ist die Besteuerung auf Bier weitaus zurückgeblieben. Wir haben vom Standpunkte der Weinbauern aus keinen Reib gegen die Bierindustrie, aber es muß gefordert werden, daß gegenüber einer Großindustrie mit wenigen Betrieben der Weinbau, der Hunderttausende kleinbäuerlicher Familien ernährt, in bezug auf die Steuer nicht schlechter behandelt wird als das Produkt von wenigen Großindustriebetrieben.

Das vor allem sind die Steuerforderungen, die wir mit allem Nachdruck auch hier wieder in Erinnerung rufen wollen, weil wir offen sagen: wir begrüßen das Weingesetz als einen Schritt zur Besserung, wir sind uns aber dessen voll bewußt, daß es noch keine wirkliche Linderung der heutigen Notlage bringt, auch nicht der Absatzkrise. Wenn die Absatzkrise so weiter geht, wenn eine so vollständige Stockung bis zum Herbst bleibt, dann werden wir vor einer wirtschaftlichen Katastrophe stehen. Es muß daher hier auf das Beispiel der Schweiz hingewiesen werden, die in den letzten kritischen Jahren dann, wenn eine Absatzkrise in Obstmost und in Obst eingetreten ist, mit bedeutenden Mitteln von Bundeswegen eingegriffen hat. Wir glauben, die Forderung mit Berechtigung aufstellen zu können, daß von den

rund 260 Milliarden, die als Weinsteuer eingegangen sind, ein erheblicher Teil zur Förderung des Weinbaues aus Bundesmitteln beigestellt wird. Wir verweisen auf das Beispiel Deutschlands, das automatisch von der Weinsteuer, so wie sie eingeht, immer fünf Prozent für die Förderung des Weinbaues zur Verfügung stellt. Das ist eine Forderung, die sicherlich durchaus berechtigt ist, denn es ist, wie gesagt, gerade dieses Produkt ärger besteuert als der feinste Luxusartikel, der unter den Industriewaren zu suchen ist.

Zusammenfassend möchte ich demnach im Namen des Landbundes sagen, daß wir dieses Gesetz vom Standpunkte der gesamten Landwirtschaft — denn wir machen da keinen Unterschied zwischen Weinbauern, Hördlbauern und Rörndlbauern — als Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand begrüßen, daß wir aber glauben, es darf nicht ein Ende sein, sondern es muß ein Anfang sein zu einer weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen im Weinbau. (Beifall.)

Jarboch: Hohes Haus! Der Kampf um dieses Gesetz tobte durch Monate in der Presse und in der Öffentlichkeit, bis sich die landwirtschaftlichen Körperschaften auf gemeinsame Grundlinien einigten, die schließlich im Unterausschuß zum Durchbruche kamen. Die Beratung dieses Gesetzes, die anfangs große Schwierigkeiten zu bereiten schien, hat schließlich diese Schwierigkeiten überwunden, und es hat sich gezeigt, daß sachliche Arbeit es ermöglicht hat, die Hauptstreitpunkte zu beseitigen und in einer Form zu lösen, die nach Ansicht meiner Partei geeignet erscheint, den Intentionen der Hauer zu entsprechen. Ein Hauptstreitpunkt lag in der Frage, wie, wann und wo die Zuckering zu erfolgen habe, ferner in der Frage, wie der Obstwein zu behandeln sei. Die Hauerschaft verlangte verschärfte Strafbestimmungen und ein Teil derselben auch, daß die Herkunftsbezeichnung im Gesetz verankert werde.

Was nun die Zuckeringfrage betrifft, so ist festzustellen, daß, mit Ausnahme eines kleinen Teiles der Händler, der Hauptteil nicht nur der Produzenten, sondern auch der Händler mit der gegenwärtig gewählten Form zufriedengestellt ist. Eine Streitfrage bildete lediglich das Datum des Endes der Zuckering. Es handelte sich darum, ob das Ende der Zuckering mit 30. November oder mit 31. Dezember festgelegt werden soll. Man glaubte schließlich, jenen Händlerkreisen nachgeben zu müssen, die der Meinung waren, daß mit 31. Dezember ein Datum zu wählen sei, das beiden Teilen gerecht wird. Fest steht — das ist zu betonen notwendig —, daß nur inländisches Pesequit aufgezuckert werden darf. Damit ist jenen Machinationen, die besonders im vergangenen Jahr sich bemerkbar machten und die eine schwere Schädigung unseres Weinbaues bedeuteten, ein Ende bereitet. Jene Produzentenkreise, die glaubten, daß überhaupt nicht gezuckert werden dürfe, schienen

vergesen zu haben, daß es weite Gebiete gibt, in denen nie, auch in den besten Jahren nicht, ein Produkt erreicht wird, welches ungezuckert den Beifall der Produzenten findet. Es handelt sich um jene Gebiete, welche ein Produkt liefern, das sich lediglich zum Verschnitt eignet. Gerade diese Gebiete wären getroffen worden.

Die Strafbestimmungen, die anfänglich manchen Hauerkreisen zu schwach erschienen, haben in einigen Punkten eine Erhöhung erfahren, und es wäre nur zu wünschen, daß bei der Handhabung dieser Strafbestimmungen so vorgegangen werde, daß der Strafzweck erreicht wird, daß jene, die sich gegen die Bestimmungen vergangen haben, so scharf und hart getroffen werden, daß sie es sich überlegen, sich ein zweites Mal Vergehungen gegen die Vorschriften zuschulden kommen zu lassen. Wenn das nicht geschieht, würde das eintreten, was manche befürchten, daß die Straf gelder von vornherein in den Preis einflaktiert werden und so der ganze Zweck verfehlt würde.

Was den Provenienzschutz anbelangt, so habe ich im Unterausschuß die Meinung vertreten, daß es in Deutschösterreich gewisse Gebiete gebe, für die ein Herkunftsenschutz von einiger Bedeutung wäre. Es ist ja feststehend, daß wir Qualitätsweine besitzen, die in einem solchen Ausmaße in den Handel kommen, daß das betreffende Gebiet nie imstande sein kann, diese Quantitäten zu erzeugen. Ich habe mich den Argumenten gebeugt, die bewiesen, daß wir die Qualitätsgebiete schwer schädigen würden, da wir es ihnen unmöglich machen würden, den Bedarf am Weltmarkte zu decken. Es wären infolgedessen jene Gebiete sehr schwer getroffen worden, und auch die Händlerschaft hätte mit Recht sagen können, daß man die Handelsbilanz Deutschösterreichs gerade durch diese Bestimmung schwer getroffen hätte. Ich habe mich infolgedessen diesen Argumenten gefügt und meinen ursprünglichen Antrag, der gewissen Intentionen entsprochen hätte, zurückgezogen.

Die Schwierigkeiten bei der Zuckering werden sich erst nach Gesetzwerdung dieser Vorlage zeigen, und ich glaube, daß es Aufgabe der Organisationen ist, die die Hauerinteressen zu schützen haben, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch angewendet werden können und daß sie so angewendet werden, daß die Hauer nicht durch eine schlechte Handhabung selbst zu Schaden kommen. Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß es noch weite Kreise von Produzenten gibt, die sich über die Art der Zuckering nicht im Klaren sind. Wenn da nicht entsprechende Aufklärung in die Bevölkerung hinausgetragen wird, ist zu befürchten, daß durch das Zuckern manches geschieht, was der Qualität des Besegutes abträglich ist. Wenn die Händlerekreise in der Festsetzung der Art der Zuckeringsbewilligung Gefahren erblickt haben, so ist diesen

Bedenken durch den Antrag, den der Abg. Partik u. Gen. heute eingebracht hat, Rechnung getragen worden, und ich bin mit Vergnügen in der Lage, diesen Antrag zu unterstützen, weil er jenen bürokratischen Zug verhindert, der unter Umständen dazu hätte führen können, daß erst nach der Vergärung die betreffenden Kreise in die Lage gekommen wären, aufzuzuckern, so daß nicht Most, sondern eventuell schon vergärter Wein zur Aufzuckering gelangt wäre. So wäre das eingetreten, was das Gesetz verhindern wollte, nämlich die Umgärung, die der Qualität nicht zuträglich ist. Wenn die Aufzuckering in einer entsprechenden Form Platz greift, wird es notwendig sein, den kleinen Hauern auch jene Zuckermenge erreichbar zu machen, die sie brauchen. Und da glaube ich, daß — ich habe es schon seinerzeit gefordert — die Regierung mit Krediten oder in irgendeiner anderen Form zu Hilfe wird kommen müssen.

Es besteht die Gefahr, daß in den Produzenten-gegenenden Produzentenhändler als Preisparasiten auftreten. Ich glaube, daß vielleicht dieses Gesetz dazu angetan ist, die genossenschaftliche Bewegung auch unter den Weinbauern zu fördern, um diese Art der Preisparasiten von vornherein auszuschalten.

Wenn eine Zeitung, die sich mit den Interessen der Weinhändler beschäftigt, festgestellt hat, daß parteipolitische Rücksichten die Parteien geleitet haben, so setzt sie sich wohl mit ihren eigenen Äußerungen in Widerspruch, wenn sie behauptet, daß aus Mangel an Objektivität alle Parteien als Schlagwort für die Wahlpropaganda das Weingesetz erwähnt haben. Wenn alle drei Parteien im Unterausschuße sachlich zur Überzeugung gekommen sind, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, wie sie uns jetzt vorliegen, der Weinbauerschaft zum Heile reichen, dann kann man wohl nicht von parteipolitischen Rücksichten und allen möglichen anderen Dingen sprechen, sondern es ist jedenfalls aus dieser Zeitung zu entnehmen, daß jene Kreise getroffen wurden, die gerne gewünscht hätten, daß gewisse die Hauer schützende Bestimmungen weggeblieben wären. Wenn das gleiche Blatt ferner behauptet, daß der Niederösterreichische Landesmusterkeller und der Wiener Rathauskeller hauptsächlich ausländische Weine beziehen, so muß diese Händlerzeitung das genau wissen. Ich glaube, daß man unserer Hauer-schaft am besten dadurch nutzen könnte, wenn man das inländische Produkt vor allem zum Ausschank bringt.

Das Gesetz bedeutet eine indirekte Förderung des Weinbaues, indem es das Pantzen und das gewissenlose Manipulieren mit allem, was häufig nicht Wein war, verhindert und auf diese Weise einen Schutz des Naturproduktes herstellt. Es ist von den Rednern, die vor mir gesprochen haben, darauf hingewiesen worden, daß auch eine direkte

Förderung des Weinbaues notwendig ist und manche haben in erster Linie in der Art der Handhabung des Weinsteuergesetzes eine Gefahr für unsere Bauerschaft erblickt. Es ist meiner Ansicht nach eine berechtigte Forderung aller Weinbaugebiete, daß nicht nur eine Herabsetzung der Weinsteuer Platz greife, sondern daß ein größerer Prozentsatz der eingegangenen Weinsteuer zur Hebung des Weinbaues und zur Unterstützung der im Weinbau Beschäftigten verwendet werde. Das wäre eine Förderung, die die Bauerschaft direkt spüren würde. Wenn dann die Regierung noch die Einfuhr italienischer Weintrauben, die schon von allen Rednern berührt wurde, in der Form hindert, wie sie im Vorjahre bemerkt wurde, dann wäre darin eine gerechte Förderung eines Standes zu sehen, der mit zu den schwerstarbeitenden unseres Staates gehört.

Dadurch, daß dieses Gesetz nicht nur eine indirekte, sondern auch eine direkte Förderung des Weinbaues bringt, sind wir in die Lage gekommen, für das Gesetz zu stimmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Völzger: Meine Herren! Ich möchte nur einige Bemerkungen wegen der Herkunftsbezeichnung und des Provenienzschutzes machen. Es waren ja Herren von allen Gegenden hier beisammen, und wir haben mit ihnen darüber gesprochen. Die Herren aus den Weinbaugebieten von Gumpoldskirchen, Reß, Markersdorf usw. waren nun für die Herkunftsbezeichnung und die anderen, die Mehrheit, die aus den Gegenden kam, wo mindere Weine wachsen, waren dagegen, was ganz begreiflich ist. Daher kann es in der Sache ein Kompromiß nicht geben, man muß sich helfen, so gut man kann. Wenn jemand Gumpoldskirchner schenkt, dann wird er es eben hinaus-schreiben, und wer eine mindere Marke schenkt, wird es nicht hinschreiben, weil er sonst einen geringeren Absatz hat.

Dem Herrn Abg. Kroboth gegenüber möchte ich zunächst feststellen, daß wir ihn in seinen Bestrebungen unterstützen werden. Wenn er uns unterstützt hätte, als wir hier die Einfuhr italienischer Trauben zur Sprache brachten und feststellten, daß 800 Waggons hereinkamen, und als wir dabei von den Blättern im Stiche gelassen wurden, speziell von dem Organ, das seiner Partei nahe steht und das behauptete, es handle sich nur um 400 Waggons und das sei nicht richtig — dann wären die Dinge sicherlich nicht so weit gediehen, daß man einfach weiter einfuhrte. Da sind wir unschuldig, da möge er sich an seine Partei wenden.

Dazu, was vom Rathauskeller und vom Landesmusterskeller gesagt wurde, möchte ich bemerken, daß

man sich schließlich gegen Lügen und Verleumdungen nicht wehren kann. Aber ich stelle fest, daß sowohl im Rathaus wie im Landesmusterskeller die Vertreter beider Parteien, Sozialdemokraten und Christlich-soziale, sitzen, und zwar paritätisch, und daß von beiden Seiten festgestellt wurde, daß es einfach Verleumdungen sind, die da in manchen Zeitungen lanciert werden, um gewisse Personen zu treffen.

Ich stelle nochmals fest, daß wir die Interessen der Arbeiterschaft in dem Gesetze gewahrt haben, daß kein Arbeiter wegen des Weingesetzes entlassen werden darf — eine Behauptung, mit der man sie gegen uns aufzupeitschen sucht —, weil der reelle Weinhandeler einfach so weiter arbeiten wird wie bisher. Die Pantscher, wie Percy und Emmo, müssen natürlich verschwinden. Kein Mensch hat ein Interesse daran, weder Konsumenten noch Produzenten, daß diese großen Fälschungen weiter vorkommen. Wir müssen eben trachten, daß die Kellereinspektion noch weiter ausgebaut wird, was sicherlich möglich ist, dann werden diese Pantschereien in Zukunft unmöglich gemacht, und es wird dem realen Weinhandeler und Produzenten wieder zu ihrem Rechte verholfen werden.

Berichterstatter Eichenhut: Hohes Haus! Die Debatte hat ergeben, daß alle Parteien einstimmig der Anschauung sind, daß die Gesetzesvorlage gewiß im Interesse nicht nur der Weinbautreibenden, sondern auch anderer Bevölkerungskreise ist, und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, das Gesetz anzunehmen. Im Einvernehmen mit den Parteien kann ich mich auch als Referent dem Antrage Partik anschließen und bitte auch um Annahme dieses Antrages.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in der Fassung des Ausschusses mit der von Partik zu § 6 beantragten Abänderung in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die I. D. ist erledigt.

Der Antrag Eichenhut, Teufl, Dersch, Kroboth, Rollmann, Lieschnegg (170/A) wurde gemäß § 18, D, G. D. zurückgezogen.

Die Regierungsvorlagen B. 333 und 334 werden dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 336 und 337 dem Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr nachm.